

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2022

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

- **Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)**

**Hinweis:** Anzulegender Wert ist nicht mit Einspeisevergütung gleichzusetzen, er ist die Basis zur Ermittlung der Marktprämie

- **Einspeisevergütungen für Anlagen ≤ 100 kW (§ 21 Abs.1 Nr.1 EEG)**

**Hinweis:** Beanspruchung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 100 kW

- **Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW) (§ 21 Abs.1 Nr.2 EEG)**

**Hinweis:** Anlagen, die keine Direktvermarktung realisieren können (Dauer ist begrenzt)

### § 40 Wasserkraft (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Wasserkraft (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung						
		bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
2022	Anzulegender Wert	12,09	7,97	6,10	5,34	5,15	4,14	3,38
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	11,89	<del>7,97</del>	<del>6,10</del>	<del>5,34</del>	<del>5,15</del>	<del>4,14</del>	<del>3,38</del>
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	9,67	6,38	4,88	4,27	4,12	3,31	2,70

Hinweis: „Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2021 zu beanspruchen. „Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs.2 EEG, Sonderregel für „modernisierte“ Anlagen > 5 MW).

### § 41 Deponiegas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Deponiegas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2022	Anzulegender Wert	7,57	5,25
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,37	<del>5,25</del>
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,06	4,20

### § 41 Klärgas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Klärgas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2022	Anzulegender Wert	6,02	5,25
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,82	<del>5,25</del>
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,82	4,20

### § 41 Grubengas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Grubengas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung		
		bis 1 MW	bis 5 MW	ab 5 MW
2022	Anzulegender Wert	6,07	3,87	3,42
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,87	<del>3,87</del>	<del>3,42</del>
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,86	3,10	2,74

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2022

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

## § 42 Biomasse | § 43 Vergärung von Gülle | § 44 Vergärung von Bioabfällen

(Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 150 kW) <sup>\*1)</sup>

Inbetriebnahme		Biomasseanlagen	Bioabfallvergärungsanlagen	Sogenannte Güllekleinanlagen <sup>*3)</sup>	
		Bemessungsleistung <sup>*2)</sup>			Installierte Leistung bis 150 kW
		(Angaben in ct/kWh)			
		bis 150 kW	bis 500 kW		
1. Halbjahr 2022	Anzulegender Wert	12,80	14,30	22,23	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,60	14,10	22,03	
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	10,24	11,44	17,78	
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW) <sup>*4)</sup>	65 € pro kW installierter Leistung für Biogasanlagen			
2. Halbjahr 2022	Anzulegender Wert	12,74	14,23	22,12	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,54	14,03	21,92	
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	10,19	11,38	17,70	
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW) <sup>*4)</sup>	65 € pro kW installierter Leistung für Biogasanlagen			

\*1) Grundsätzlich sind Biomasseanl. auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 150 kW. (Details siehe § 22 Abs.4 EEG)

\*2) Der Anspruch auf Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 45 % der installierten Leistung. (Details siehe § 44b Abs.1 EEG)

\*3) Der Anspruch auf Förderung für Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 50 % der installierten Leistung. (Details siehe § 44b Abs.1 EEG in Verbindung mit § 44 EEG)

\*4) Der Anspruch besteht nur für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW, die eine finanzielle Förderung beanspruchen können. (Details siehe § 50 und § 50a EEG)

Ergänzung zu \*2 und \*3)

Mit dem EnSiG wurde die (Höchst-)Bemessungsleistung für 2022/23 ausgesetzt, ggf. Anrechnung auf den Flexibilitätszuschlag. (Regelung steht unter EU-Vorbehalt)

## § 45 Geothermie (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Geothermie	ct/kWh
2022	Anzulegender Wert	25,20
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	25,00
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	20,16

## § 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) <sup>\*1)</sup>

Inbetriebnahme	Windenergie an Land	[ct/kWh]
2022	Anzulegender Wert ist anlagenindividuell (Ermittlung anhand des Gütefaktors)	6,18
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“   Wert ist anlagenindividuell	5,78
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)   Wert ist anlagenindividuell	4,94
	Optionaler Zuschlag <sup>*2)</sup> für "Kommunale Beteiligung"	0,20

\*1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen 2 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.2 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW
- Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)

\*2) Der Anspruch auf Zuschlag besteht nur bei einer installierten Leistung > 750 kW und Inanspruchnahme einer EEG-Förderung (Details siehe § 6 EEG).

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2022

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

< Vermerk: Die Tabelle endet zum 29.07.2022 gemäß dem sogenannten EEG 2021-IV. >

## § 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) \*1)

Inbetriebnahme	Solare Strahlungsenergie  (Angaben in ct/kWh)	Installierte Leistung (Modulleistung)			
		Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)			Sog. „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW *3)	bis 750 kW
Januar 2022	Anzulegender Wert	7,23	7,03	5,59	5,07
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,83	6,63	5,19	4,67
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,78	5,62	4,47	4,06
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,20	2,97	2,00	<del>          </del>
Februar 2022	Anzulegender Wert	7,13	6,93	5,51	5,00
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,73	6,53	5,11	4,60
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,70	5,54	4,41	4,00
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,16	2,93	1,97	<del>          </del>
März 2022	Anzulegender Wert	7,03	6,84	5,43	4,93
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,63	6,44	5,03	4,53
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,62	5,47	4,34	3,94
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,11	2,89	1,95	<del>          </del>
April 2022	Anzulegender Wert	6,93	6,74	5,36	4,86
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,53	6,34	4,96	4,46
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,54	5,39	4,29	3,89
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,07	2,85	1,92	<del>          </del>
Mai 2022	Anzulegender Wert	6,83	6,65	5,28	4,80
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,43	6,25	4,88	4,40
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,46	5,32	4,22	3,84
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,02	2,81	1,89	<del>          </del>
Juni 2022	Anzulegender Wert	6,74	6,55	5,21	4,73
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,34	6,15	4,81	4,33
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,39	5,24	4,17	3,78
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	2,98	2,77	1,86	<del>          </del>
1. bis 29. Juli 2022	Anzulegender Wert	6,64	6,46	5,14	4,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,24	6,06	4,74	4,26
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,31	5,17	4,11	3,73
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	2,94	2,73	1,84	<del>          </del>
<b>2022</b>	Optionaler Zuschlag für "Kommunale Beteiligung" für Freiflächenanlagen (§ 6 EEG)				0,20

\*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs.3 EEG).

\*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

\*3) Der Anspruch auf Förderung für Anlagen mit einer inst. Leistung von > 300 kW bis ≤ 750 kW besteht nur für 50 % der erzeugten Strommenge. (Details siehe § 48 Abs.5 EEG). | Alternative: Teilnahme an Ausschreibungen

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2022

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

< Vermerk: Die Tabelle beginnt am 30.07.2022 gemäß dem sogenannten EEG 2021-IV. >

## Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab $P_{inst} > 750 \text{ kW}$ ) \*1)

Inbetriebnahme	Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)	(Angaben in ct/kWh)				
		Installierte Leistung (Modulleistung)				
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW *3)		
40-100	100-300			300-750		
30.07.2022 bis 31.12.2022	Anzulegender Wert bei Überschusseinspeisung	8,60	7,50	6,20	6,20	6,20
	Anzulegender Wert (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10	3,20	-
	Anzulegender Wert bei Volleinspeisung	13,40	11,30	11,30	9,40	6,20
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Überschusseinspeisung	8,20	7,10	5,80		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Volleinspeisung	13,00	10,90	10,90		
Juli 22 (1.-31.)	Mieterstromzuschlag	2,94	2,73	1,84		
Aug 22	Mieterstromzuschlag	2,90	2,69	1,81		
Sep 22	Mieterstromzuschlag	2,86	2,66	1,79		
Okt 22	Mieterstromzuschlag	2,82	2,62	1,76		
Nov 22	Mieterstromzuschlag	2,77	2,57	1,73		
Dez 22	Mieterstromzuschlag	2,72	2,52	1,70		

\*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 750 kW (Details § 22 Abs.3 EEG).

\*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

\*3) Der Anspruch auf Förderung für Anlagen mit einer inst. Leistung von > 300 kW bis ≤ 750 kW besteht nur für 80 % der erzeugten Strommenge. (Details siehe § 48 Abs.5 EEG). | Alternative: Teilnahme an Ausschreibungen | (80%-Wert steht unter beihilferechtlichen Vorbehalt.)

Inbetriebnahme	Sog. „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)	(Angaben in ct/kWh)	
		Installierte Leistung (Modulleistung)	
		bis 750 kW	
Juli 2022 (1.-31.7.22)	Anzulegender Wert	4,66	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	4,26	
August 2022	Anzulegender Wert	4,60	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	4,20	
September 2022	Anzulegender Wert	4,53	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	4,13	
Oktober 2022	Anzulegender Wert	4,47	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	4,07	
November 2022	Anzulegender Wert	4,39	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	3,99	
Dezember 2022	Anzulegender Wert	4,31	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	3,91	
informell Jan.23-Jan.24	Anzulegender Wert	7,00	Anmerkung: Ausschreibung ab 1 MW nach EEG 2023
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,60	
2022	Optionaler Zuschlag für "Kommunale Beteiligung" für Freiflächenanlagen (§ 6 EEG)	0,20	

## Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG). Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen ist bei ausgeschriebenen Anlagen gesetzlich festgelegt (Details siehe § 51a EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.